

1. Januar 2018

inkl. Änderung
vom 8. März 2021



GEMEINDE GREIFensee

Reglement über das Stationieren von Booten auf dem Gebiet der Gemeinde Greifensee

Reglement über das Stationieren von Booten auf dem Gebiet der Gemeinde Greifensee vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1. Allgemeines	3
Art. 2. Stationieren von Booten	3
Art. 3. Blachen und Wetterschutzvorrichtungen	3
Art. 4. Verwahren von Booten	3
Art. 5. Todesfall Mieter	3
Art. 6. Haftung für Schäden	4
Art. 7. Meldepflicht für Schäden	4
Art. 8. Adressänderungen	4
Art. 9. Zuteilung der Bootsplätze	4
Art. 10. Änderungen der Zuteilung des Bootsplatzes	4
Art. 11. Gebrauch/Untervermietung Bootsplatz	4
Warteliste	
Art. 12. Bedingungen für die Warteliste	4
Art. 13. Einsehen der Warteliste	4
Art. 14. Streichung aus der Warteliste	5
Benützung der Stationierungsanlage	
Art. 15. Verwaltung der Bootsplätze	5
Art. 16. Slipanlage und Bootssteg	5
B. Bojen	
Art. 17. Anbringen des Bootes	5
Art. 18. Belegung des Bojenplatzes	5
Art. 19. Unterhaltungspflicht Boje, Bojenkette und Stroppe	5
Art. 20. Länge und Breite des Bootes	6
Art. 21. Überwintern von Booten	6

C.	Ruderbootsplätze Haabe/Steg	
	Art. 22. Anbringen des Bootes	6
	Art. 23. Belegung des Bootsplatzes	6
	Art. 24. Länge und Breite des Bootes	6
	Art. 25. Überwintern von Booten	6
D.	Trockenplätze	
	Art. 26. Länge und Breite des Bootes	6
	Art. 27. Überbreite Boote	7
	Art. 28. Ordnung Trockenplatz / Zusätzliches Material	7
E.	Mietzins	
	Art. 29. Festlegung des Mietzinses	7
	Art. 30. Fristgerechte Bezahlung des Mietzinses	7
F.	Kündigung	
	Art. 31. Fristgerechte Kündigung	7
	Art. 32. Ausserordentliche Auflösung des Mietvertrages	7
	Art. 33. Rückgabe des Bojen-, Trocken-, Ruderbootsplatzes Haabe/Steg	8
G.	Schlussbestimmungen	
	Art. 34. Bestandteil des Mietvertrages	8
	Art. 35. Obligationenrecht	8
	Art. 36. Inkrafttreten und Aufhebung bisheriges Recht	8

Reglement über das Stationieren von Booten auf dem Gebiet der Gemeinde Greifensee

Das Reglement über das Stationieren von Booten auf dem Gebiet der Gemeinde Greifensee stützt sich auf die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1992 und die Änderungen/Ergänzungen der Verordnung vom 19. Juli 2006, 29. November 2006 und 24. August 2011.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Allgemeines

Zur geordneten Stationierung privater Boote vermietet die Gemeinde Greifensee folgende Anlagen:

- Bojen
- Ruderbootsplätze Haabe/Steg
- Trockenplätze

Art. 2. Stationieren von Booten

¹ Das Stationieren von Booten jeder Art an anderen als von der Gemeinde zugewiesenen Standplätzen, namentlich an öffentlichen Ufern, Hafeneinfahrten, Anlegestegen usw., ist untersagt.

² Verboten ist auch das Aufstellen und das Lagern von Booten, Bootstrailern, Bootsmaterial usw. auf öffentlichem Grund, namentlich auf Uferwegen, Boots- und Parkplätzen der öffentlichen Seeuferanlage und den Slipanlagen.

Art. 3. Blachen und Wetterschutzvorrichtungen

¹ Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf den Booten/Schiffen zu montieren und haben sich in der Umgebung einzufügen.

² Ferner ist darauf zu achten, dass bei Wind kein vermeidbarer Lärm durch lose Decken und Fallen entsteht.

³ Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln sind nicht erlaubt.

Art. 4. Verwahrung von Booten

Folgende Boote können durch die Gemeinde Greifensee auf Kosten (inkl. neu entstehenden Mietkosten) und Gefahr des Schiffeigners in amtliche Verwahrung genommen werden:

- Boote, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden
- Boote, welche die Schifffahrt behindern
- Boote, welche nicht auf dem zugewiesenen Platz stehen
- Boote, deren Halter nicht Mieter eines Bootsplatzes sind
- Boote ohne gültiges Kennzeichen
- Boote, deren Halter unerlaubt Material lagern oder auf eine Ordnungsmahnung nicht reagieren
- Boote, deren Eigentümer unbekannt oder nicht erreichbar sind

Art. 5. Todesfall Mieter

Stirbt ein Mieter, so kann der Platz auf Gesuch hin auf den Ehepartner, den eingetragenen Partner oder die Kinder übertragen werden.

Art. 6. Haftung für Schäden

¹ Der Bootshalter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Boot an Landungsstegen, Anbinde- und Schutzeinrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden.

² Die Gemeinde Greifensee lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Booten und Bootsutensilien ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für allfällige Schäden, die infolge Sturm (inkl. herabfallender Äste), Feuer oder anderen Ereignissen entstehen sollten.

Art. 7. Meldepflicht für Schäden

Jeder Mieter und seine Begleiter sind verpflichtet, zu sämtlichen Anlagen Sorge zu tragen und festgestellte Schäden an den Einrichtungen der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

Art. 8. Adressänderung

Adressänderungen des Halters oder Änderungen am Boot, die eine Änderung des Bootsausweises zur Folge haben, sind der Gemeindeverwaltung innert 10 Tagen und unter Vorlage des geänderten Bootsausweises (Fotokopie) zu melden.

Art. 9. Zuteilung der Bootsplätze

¹ Bei der Zuteilung der einzelnen Bootsplätze sind alle Bewerber gleich zu behandeln. Für die Zuteilung ist die Warteliste massgebend.

² Pro Haushalt wird nur ein Platz zugeteilt.

Art. 10. Änderung der Zuteilung des Bootsplatzes

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, auch nach Abschluss eines Mietvertrages die Bootsplätze anders zuzuteilen.

Art. 11. Benützung Bootsplatz

¹ Die Benützung eines Bootsplatzes ist persönlich und gilt nur für das gemeldete Boot und den entsprechenden Halter. Die Benützungsbewilligung kann weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen werden. Eignergemeinschaften sind zwingend zu melden.

² Beim Verkauf eines Bootes kann der Platz nicht automatisch an den neuen Eigner übergehen, ausser er ist gemäss Warteliste für die Miete des Platzes berechtigt.

Warteliste

Art. 12. Bedingungen der Warteliste

¹ Die Gemeindeverwaltung führt eine Warteliste für die Vermietung der Bootsplätze.

² Die Anmeldung hat schriftlich mittels Anmeldeformular bei der Gemeindeverwaltung Greifensee zu erfolgen.

³ Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 13. Einsehen der Warteliste

Die Warteliste kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 14. Streichung aus der Warteliste

Wer die Rechnung für die jährliche Wartelistengebühr nicht innert Zahlungsfrist bezahlt, wird von der Liste gelöscht.

Benützung der Stationierungsanlage

Art. 15. Verwaltung der Bootsplätze

Die Gemeindeverwaltung verwaltet die konzessionierten Stationierungsanlagen, führt die allgemeine Korrespondenz betreffend der Bootsplätze und schliesst die Mietverträge ab, spricht Ordnungsmahnungen und Kündigungen aus und kann Boote gemäss Art. 4 in Verwahrung nehmen.

Art. 16. Slipanlage und Bootssteg

¹ Das Ein- und Auswassern von Booten hat auf der Slipanlage unter grösstmöglicher Rücksichtnahme auf weitere Seebenutzer zu erfolgen.

² Der Bootssteg darf nur zum Ein- und Auswassern auf eigene Gefahr benützt werden.

³ Die Benützung der Slipanlage oder des Bootssteges zu anderen Zwecken (wie baden oder als Aufenthaltsort für Zuschauer) ist verboten.

⁴ Jegliche Haftung für Schäden bei der Benützung wird abgelehnt.

B. Bojen

Art. 17. Anbringen des Bootes

¹ Jedes Boot ist an der jeweils zugeteilten Boje fachgerecht zu vertäuen, so dass andere Boote nicht beschädigt werden.

² Für die Vertäuerung dürfen keine Ketten oder Drahtseile verwendet werden.

³ Die Boote müssen möglichst kurz an der Boje vertäut werden.

Art. 18. Belegung des Bojenplatzes

¹ Der Mieter muss den ihm zugeteilten Bojenplatz bis spätestens 1. Mai mit dem verkehrsberechtigten Boot belegen, aber nicht vor dem 1. März.

² Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten das rechtzeitige Belegen des Standplatzes, kann die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin einen späteren Termin festlegen.

³ In jedem Fall ist das verspätete Belegen zu melden. Die Gemeindeverwaltung ist in solchen Fällen berechtigt, den Bootsplatz anderweitig zu nutzen, wobei dies zu keinem Mietzinsnachlass führt.

Art. 19. Unterhaltungspflicht Boje, Bojenkette und Stroppe

¹ Für den Unterhalt der Schwimmboje und der Bojenkette ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Für die Deckung dieser Kosten wird zusätzlich zur Miete ein Kostenanteil pro Jahr gemäss Tarif „Mietgebühren Bootsplätze“ verrechnet. Dieser Kostenanteil fliesst in einen Erneuerungsfonds, über den die periodischen Ersatzkosten beglichen werden. Die Stroppe (Anschaffung und Unterhalt) ist Sache des Mieters.

² Die Boje ist mit einer kantonalen Kontrollmarke versehen, die immer gut sichtbar sein muss. Die Nummerierung der Kontrollmarke stimmt mit derjenigen in den Bojenplänen (Konzessionsplänen) und den zugehörigen Listen überein.

³ Die gemäss staatlicher Konzession jeweils gültigen Bojenpläne und Listen mit Lagebezeichnung der Bojen nach Landeskoordinaten gelten als integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

⁴ Muss eine Bojenmarke ersetzt werden, ist dies dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich zu melden, welches für den Ersatz der Bojenmarke zuständig ist.

⁵ Das Auswechseln von Bojenmarken erfolgt im Auftrag des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau durch die kantonale Seepolizei.

⁶ Bojen müssen während der ganzen Boots-Saison (1. März bis 31. Oktober) gesetzt sein.

⁷ Sie müssen die Farbe Orange haben und einen Mindestdurchmesser von 40 cm aufweisen.

Art. 20. Länge und Breite des Bootes

Das Boot darf eine Länge von 7.50 m und eine Breite von 2.50 m nicht überschreiten.

Art. 21. Überwintern von Booten

Das Boot muss jeweils spätestens am 1. Dezember ausgewässert werden. Die Gemeinde stellt keine Winterplätze zur Verfügung (ausgenommen von dieser Regelung sind die Boote von Berechtigten für die Ausübung der Fischerei vom Boot aus).

C. Ruderbootsplätze Haab/Steg

Art. 22. Anbringen des Bootes

¹ Jedes Boot ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgemäss zu vertäuen, so dass andere Boote nicht beschädigt werden.

² Für die Vertäuerung dürfen keine Ketten oder Drahtseile verwendet werden.

Art. 23. Belegung des Bootsplatzes

¹ Der Mieter muss den ihm zugeteilten Ruderbootsplatz bis spätestens 1. Mai mit dem verkehrsberechtigten Boot belegen, aber nicht vor dem 1. März.

² Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten das rechtzeitige Belegen des Standplatzes, kann die Gemeindeverwaltung Greifensee auf Gesuch hin einen späteren Termin festlegen.

³ In jedem Fall ist das verspätete Belegen zu melden. Die Gemeindeverwaltung ist in solchen Fällen berechtigt, den Bootsplatz anderweitig zu nutzen, wobei dies zu keinem Mietzinsnachlass führt.

Art. 24. Länge und Breite des Bootes

Das Boot darf eine Länge von 4,5 m und eine Breite von 1,7 m nicht überschreiten.

Art. 25. Überwintern von Booten

Das Boot muss jeweils spätestens am 1. Dezember ausgewässert werden. Die Gemeinde stellt keine Winterplätze zur Verfügung (ausgenommen von dieser Regelung sind die Boote von Berechtigten für die Ausübung der Fischerei vom Boot aus).

D. Trockenplätze

Art. 26. Länge und Breite des Bootes

Das Boot darf eine Länge von 4,5 m und eine Breite von 1,7 m nicht überschreiten.

Art. 27. Überbreite Boote

¹ Für das Stationieren von mehr als 1,7 m breiten Booten ist eine besondere schriftliche Bewilligung der Gemeindeverwaltung Greifensee einzuholen.

² Das Stationieren dieser Boote ist nur auf den dafür bestimmten Plätzen möglich.

Art. 28. Ordnung Trockenplatz / Zusätzliches Material

¹ Trockenplätze sind stets in sauberem Zustand zu halten.

² Auf den Trockenplätzen darf nebst dem im Vertrag aufgeführten Boot, geeignetem Unterlagematerial und dem dazugehörigen Trailer bzw. Rolli, kein Material gelagert werden.

³ Schiffszubehöre sind im Schiffsrumpf zu verstauen.

⁴ Schiffsteile, welche über die Platzgrenze hinausragen, sind nicht gestattet.

⁵ Die Reinigung und insbesondere die Unkrautbeseitigung ist Sache der Gemeinde. Dem Mieter wird dafür eine Reinigungspauschale in Rechnung gestellt.

E. Mietzins

Art. 29. Festlegung des Mietzinses

¹ Der Mietzins für die Bootsplätze wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

² Der Mietzins hat die Konzessionsgebühren des Staates und die Aufwendungen der Gemeinde abzudecken.

Art. 30. Fristgerechte Bezahlung des Mietzinses

Wird der jährlich in Rechnung gestellte Mietzins nicht fristgerecht bezahlt, so ist die Gemeindeverwaltung nach erfolgter Mahnung berechtigt, über den Bootsplatz anderweitig zu verfügen und den Vertrag per sofort entschädigungslos aufzuheben.

F. Kündigung

Art. 31. Fristgerechte Kündigung

¹ Dem Mieter wie dem Vermieter steht das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer drei-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

² Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 32. Ausserordentliche Auflösung des Mietvertrages

¹ Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, den vorliegenden Mietvertrag jederzeit aufzulösen, wenn:

- das Boot gemäss Art. 4 dieses Reglements in Verwahrung genommen werden muss.
- für den jeweiligen Zu- und Wegtransport des Bootes nicht der vorgeschriebene Seezugang benützt wird.
- der Mieter sein Boot ersetzt durch ein anderes, welches die Vorschriften von Art. 4 nicht erfüllt.
- der Mieter seinen Standplatz während mehr als drei Monaten in der Sommer-Saison (1. April bis 31. Oktober) ohne Begründung nicht belegt.
- das stationierte Boot in einem offensichtlich verwahrlosten und während längerer Zeit unbenutzten Zustand ist.
- die Mietgebühr (auch nach erfolgter Mahnung) nicht termingemäss entrichtet wird.
- für das Parkieren seiner Beförderungsmittel (Auto, Motorrad, Velo usw.) nicht die offiziell bezeichneten Parkplätze benützt werden.

- die einschlägigen Vorschriften beim Aufenthalt im Greifensee-Schutzgebiet nicht befolgt werden (Natur- und Heimatschutz-, Fischerei-, Jagd- sowie Forstvorschriften).
- der Bootsplatz innert 10 Tagen nach erfolgter Mahnung nicht besetzt wird.
- es mehrmals Anlass zu berechtigten Klagen gibt.

²Die restliche Mietgebühr wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

Art. 33. Rückgabe des Bojen-, Trocken-, Ruderbootsplatzes Steg/Haabe

¹Der Mieter verpflichtet sich, den Bootsplatz per Auflösung des Mietvertrags vollständig geräumt und sauber zu hinterlassen. Die Bojen sind gereinigt und mit gut lesbarer kantonalen Kontrollmarke zu hinterlassen.

²Ansonsten werden die Kosten für allfällige Entsorgungs- bzw. Aufräumarbeiten in Rechnung gestellt.

G. Schlussbestimmungen

Art. 34. Bestandteil des Mietvertrages

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

Art. 35. Obligationenrecht

Soweit nachfolgend keine abweichenden Abmachungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (Art. 253 ff).

Art. 36. Inkrafttreten und Aufhebung bisheriges Recht

¹Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 19. Dezember 2017 mit Beschluss-Nr. 230 genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

²Somit sind das bisherige Reglement vom 6. April 1987 sowie alle dazu bestehenden GR-Beschlüsse aufgehoben.

Greifensee, 19. Dezember 2017

Gemeinderat Greifensee

Die Gemeindepräsidentin:	Dr. Monika Keller
Der Gemeindegeschreiber:	Roland Siblinger

Änderung

Folgender Artikel des Reglements wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 8. März 2021 (GRB Nr.30) geändert und rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Art. 19 Abs. 1 **alt**:

Der Mieter übernimmt mit dem Mietvertrag die Unterhaltungspflicht für die Schwimmboje, Bojenkette und Stroppe.

Art. 19 Abs. 1 **neu**:

Für den Unterhalt der Schwimmboje und der Bojenkette ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Für die Deckung dieser Kosten wird zusätzlich zur Miete ein Kostenanteil pro Jahr gemäss Tarif „Mietgebühren Bootsplätze“ verrechnet. Dieser Kostenanteil fliesst in einen Erneuerungsfonds, über den die periodischen Ersatzkosten beglichen werden. Die Stroppe (Anschaffung und Unterhalt) ist Sache des Mieters.

Die Gemeindepräsidentin:	Dr. Monika Keller
Der Gemeindegeschreiber:	Philippe Sturzenegger